

Abwägungsvorschläge

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Für das Gebiet:
"Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"**

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 31. August 2020

Seite 1 - 6

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster, Kreis Herzogtum Lauenburg

Beteiligungsschreiben vom 15.06.2020

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurden geänderte Planunterlagen übersendet. Die Gemeinde Güster beabsichtigt weiterhin eine Fläche für den Gemeinbedarf und Grünfläche auszuweisen. Die Änderungen der Planung beziehen sich im Wesentlichen auf die Fläche für den Gemeinbedarf, die nun erheblich größer dargestellt wird.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 23.07.2019 liegt grundsätzlich bereits vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Es wird weiterhin bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Güster keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration Schlesig-Holstein
Landesplanungsbehörde
vom 18. Juni 2020**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 15.06.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Güster den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: 235)

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine Bedenken.

Da die Begründung zur o. a. Planung keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben

Weitere Gesichtspunkte, die aus landesplanerischen und ortspanerischen Gründen gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, bleiben durch diese Stellungnahme unberührt.

Städtebau und Planungsrecht

Zwar hatte der Kreis in der Stellungnahme im vorangegangenen Verfahrensschritt die Darstellung einer Grünfläche für Sportplätze in Frage gestellt. Dies war allerdings auf die Beschreibung der Sportanlagen abgestellt, die den Schluss zuließen, dass eine Grünfläche mit der geplanten Nutzung überfrachtet sein könnte. Auf keinen Fall ist damit die Anregung verbunden, den Sportplatz als Kunstrasenplatz zu gestalten. Aus Sicht des Kreises sollte auf Kunstrasenplätze generell verzichtet werden! Wenn also kein Bedarf für einen Kunstrasenplatz besteht und auch keine Intensivierung der Nutzung vorgesehen ist, kann eine Grünfläche ausreichen. Nach meinen Unterlagen stand im vorangegangenen Verfahrensschritt allerdings der Bau eines neuen Sportlerheimes in Rede. Dies wäre auf einer Grünfläche nicht zu realisieren. Ich bitte, den Absatz auf Seite 7 der Begründung so zu formulieren, dass die „Anregung der Planungsabteilung“ keinesfalls mit der Schaffung eines Kunstrasenplatzes in Verbindung steht.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg vom 13.08.2020

Zum Fachdienst Kommunalaufsicht

Durch die Planung entstehen nur die Planungskosten.

Kosten entstehen nur für die daraus folgenden Baumaßnahmen, die zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden können.

Der 1. Abschnitt - Umbau und Erweiterung des Kindertagesheimes - ist bereits abgeschlossen.

Zu Städtebau und Planungsrecht

Für den Hinweis des Kreises, dass Kunstrasenplätze nicht auf Grünflächen-Festsetzungen zulässig sind, wurde seitens der Gemeinde gedankt. Es wird nur vorsorglich Gemeinbedarfsfläche festgesetzt für eventuelle spätere Maßnahmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt reicht der Bestand aus. Es ist keine Intensivierung geplant und es ist auch kein Kunstrasenplatz in konkreter Planung. Man möchte nur vermeiden, wenn in zehn Jahren bei Intensivierung der Flächen, ggfl. Weitere Erweiterung des Kindertagesheimes ein Umbau erforderlich wird, die Möglichkeit besteht hier einen Kunstrasenplatz, ohne erneute Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, durchzuführen.

Die Begründung wird wunschgemäß korrigiert.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -
Stilleweg 2
30655 Hannover

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.
Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher
Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.
Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutz-
maßnahmen abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom 16.06.2020

Wurde berücksichtigt.

Die Hanse Werk AG wurde im Rahmen der TöB
Beteiligung beteiligt, hat jedoch keine Bedenken oder
Anregungen vorgebracht.

BERÜCKSICHTIGUNG:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 11.06.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 01.07.2020**

Wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 17.07.2020**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

In meiner Stellungnahme vom 17.05.2020 wurde auf das Erfordernis der Darstellung des Waldabstandes nach § 24 (2) Landeswaldgesetz verwiesen. Ich bitte daher um Ausweisung des reduzierten Waldabstandes auch im Flächennutzungsplan.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume - Untere Forstbehörde
vom 29.06.2020**

Wird berücksichtigt, obwohl im Maßstab 1:5000 kaum darstellbar. Die verbindliche Festsetzung enthält der Bebauungsplan Nr. 20, der für zukünftige Bebauung maßgeblich ist.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Innenministerium S-H, Kampfmittelräumdienst
Archäologisches Landesamt
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Süd
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde
Industrie- und Handelskammer Lübeck
Schleswig-Holstein Netz AG
Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
50Hertz Transmissionen GmbH
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Gemeinde Fitzen
Gemeinde Roseburg

BERÜCKSICHTIGUNG: